

Bezeichnung des Anwaltsgerichtshofs

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde

Nr. 2 / 2019

Vom 22. Januar 2019, Az.: 3172/1/1

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 33/1980 vom 15. Dezember 1980 (HmbJVBl. 1981 Seite 2) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst: „Der gemäß § 100 BRAO beim Hanseatischen Oberlandesgericht errichtete Anwaltsgerichtshof, durch die AV der Justizbehörde Nr. 33/1980 als „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg“ bezeichnet und durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) kraft Gesetzes in die Bezeichnung „Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg“ übergegangen, erhält die Bezeichnung

„Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg“.“

Hamburg, den 22.1.2019

